# Reglement EKZ-Förderprogramm Energieeffizienz im Versorgungsgebiet

Oktober 2026

EKZ

# Inhalt


**1 Einleitung ... 3**

**2 Allgemeine Bestimmungen ... 3**
2.1 Wer von Fördergeldern profitiert ... 3
2.2 Webformular ... 4
2.3 Kontrollen und Nachweise ... 4
2.4 Auszahlung der Förderbeiträge ... 4
2.5 Inkrafttreten und Gültigkeit ... 4

**3 Ersatz in einem Einfamilienhaus ... 5**
3.1 Förderobjekte Einfamilienhaus ... 5

**4 Ersatz in einem Mehrfamilienhaus ... 5**
4.1 Förderobjekte Mehrfamilienhaus ... 5

**5 Übersicht der Förderbereiche ... 5**

**6 Ersatz von Elektroboilern durch Wärmepumpenboiler im Einfamilienhaus ... 6**
6.1 Förderbedingungen ... 6
6.2 Förderbeitrag ... 6
6.3 Fördergesuch ... 6
6.4 Ablauf ... 7
6.5 Freigabe ... 7
6.6 Auszahlung ... 7

**7 Ersatz der Beleuchtung in einem Mehrfamilienhaus ... 8**
7.1 Förderbedingungen ... 8
7.2 Förderbeitrag ... 8
7.3 Fördergesuch ... 9

**8 Stromeffizienz in Unternehmen ... 10**
8.1 Ziel und Zweck ... 10
8.2 Teilnahmebedingungen Programm Stromeffizienz in Unternehmen ... 10
8.3 Förderbeitrag ... 10
8.4 Gegenstand ... 11
8.5 Bedingungen ... 11
8.6 Förderkriterien ... 11
8.7 Auszahlung der Förderbeiträge ... 12
8.8 Weitere Bestimmungen ... 12
8.9 Fördergesuch ... 12

**9 Kontakt ... 13**

# 1 Einleitung

«Informieren, sensibilisieren, zum Handeln motivieren» – nach diesem Grundsatz will EKZ Kundinnen und Kunden anregen, im effizienten Umgang mit Energie selbst aktiv zu werden. Im Rahmen des EKZ-Förderprogramms werden energieeffiziente Technologien gezielt gefördert.

Das EKZ-Förderprogramm umfasst Privathaushalte, Mehrfamilienhäuser sowie Unternehmen und bietet gezielte Unterstützung für mehr Energieeffizienz:

**Im Einfamilienhaus (EFH)** wird der Ersatz von Elektroboilern durch Wärmepumpenboiler mit einem entsprechenden Förderbeitrag unterstützt. So können ältere Boiler durch moderne, effiziente Lösungen ersetzt und der Stromverbrauch nachhaltig gesenkt werden.

**Im Mehrfamilienhaus (MFH)** fördert das Programm den Ersatz von Beleuchtungsanlagen in den allgemeinen Räumen. Für die Umrüstung auf eine energieeffiziente Beleuchtung, die einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion des Stromverbrauchs leistet, wird ebenfalls ein Förderbeitrag gewährt.

**Unternehmen** profitieren von Förderbeiträgen für Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz, beispielsweise durch die Umrüstung auf energiesparende Anlagen, Maschinen oder Beleuchtungssysteme.

# 2 Allgemeine Bestimmungen

## 2.1 Wer von Fördergeldern profitiert

Das Förderprogramm gilt exklusiv für Stromkundinnen und -kunden von EKZ, und es werden nur Geräte gefördert, die in einer Liegenschaft im EKZ-Versorgungsgebiet (Kundin oder Kunde erhält Rechnung von EKZ mit eigener Kundennummer) zum Einsatz kommen und ein älteres Gerät ersetzen. Als Stromkundinnen und -kunden gelten ausschliesslich Privatpersonen sowie juristische Personen mit einem direkten Strombezugsverhältnis zu EKZ.

### 2.2 Webformular

Das Webformular muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann das Gesuch nicht eingereicht werden. Fehlerhaft ausgefüllte Anträge führen zur Ablehnung des Gesuchs.

Das Fördergesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt.

### 2.3 Kontrollen und Nachweise

Zur Vermeidung von Doppelbezügen müssen der genaue Gerätetyp, der Nettokaufpreis und das Kauf-/Bestelldatum auf der Rechnung ersichtlich sein.

### 2.4 Auszahlung der Förderbeiträge

Der Förderbeitrag wird auf das von der Kundin oder vom Kunden angegebene Konto ausbezahlt. Teil- und Vorauszahlungen sind aus administrativen Gründen nicht möglich.

### 2.5 Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement ist seit 1. Mai 2026 in Kraft und gilt bis längstens zum 31. Dezember 2027.

Es ist möglich, das Programm oder Teile davon vorzeitig zu beenden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Änderungen des Förderbeitrags und der Bedingungen bleiben vorbehalten. Mit dem Absenden des Formulars bestätigt die Kundin bzw. der Kunde die Richtigkeit der Angaben und akzeptiert die Bedingungen gemäss diesem Reglement sowie die EKZ-Datenschutzerklärung.

# 3 Ersatz in einem Einfamilienhaus

### 3.1 Förderobjekte Einfamilienhaus

Folgende Geräte werden gefördert:

– Wärmepumpenboiler

# 4 Ersatz in einem Mehrfamilienhaus

### 4.1 Förderobjekte Mehrfamilienhaus

Folgende Geräte werden gefördert:

– Beleuchtung in den allgemeinen Räumen im Mehrfamilienhaus: Treppenhaus, Keller- und Nebenräume, Garagenbeleuchtung und Aussenbeleuchtungsanlagen

# 5 Übersicht der Förderbereiche

| | |
|---|---|
| Wärmepumpenboiler im EFH | Förderbedingungen: siehe Kapitel 6 |
| Beleuchtung MFH | Förderbedingungen: siehe Kapitel 7 |
| Stromeffizienz im Unternehmen | Förderbedingungen: siehe Kapitel 8 |

# 6 Ersatz von Elektroboilern durch Wärmepumpenboiler im Einfamilienhaus

## 6.1 Förderbedingungen

Gefördert wird der Ersatz von zentralen Elektroboilern in einem Einfamilienhaus durch einen Wärmepumpenboiler (WP-Boiler) im EKZ-Versorgungsgebiet. Als zentral gilt der Elektroboiler, wenn in einem Gebäude eine eigene Heizungsanlage besteht und der Elektroboiler sämtliche Wasserbezugsstellen (Wasserhähne) wie Dusche, Bad und Küche mit Warmwasser versorgt. Pro Einfamilienhaus kann nur ein WP-Boiler am Förderprogramm teilnehmen.

## 6.2 Förderbeitrag

Der Einbau von Wärmepumpenboilern als Ersatz für Elektroboiler wird mit einem Pauschalbetrag von CHF 800 unterstützt.

## 6.3 Fördergesuch

Das Programm gilt für Wärmepumpenboiler, die seit dem 1. Mai 2026 in der Schweiz (auch in Schweizer Onlineshops) gekauft und durch einen Schweizer Fachbetrieb installiert werden. Bei unterschiedlichem Bestell-, Liefer- und Zahlungsdatum ist das Inbetriebnahmedatum massgebend.

- Folgende Angaben und Belege sind zwingend:
  - Lieferdatum/Inbetriebnahmedatum
  - Lieferadresse
  - UID-Nummer des Installateurs (Suche unter zefix.ch)
  - Typ und Fabrikat des Wärmepumpenboilers
  - Nettopreis
- Foto der Energieetikette des Wärmepumpenboilers
- Foto des Typenschilds des Wärmepumpenboilers
- Zahlungsbestätigung des Lieferanten oder des Finanzinstituts
- Bestätigung über die Entsorgung des ersetzten Boilers

Es gelten zudem folgende Bedingungen:

- Das Gerät muss im EKZ-Versorgungsgebiet zum Einsatz kommen. Es wird ausschliesslich der Ersatz bestehender, alter Geräte gefördert. Neubauten sind ausgeschlossen.
- Pro Einfamilienhaus wird nur ein Gerät gefördert.
- Der Elektroboiler muss fachgerecht entsorgt werden. Ausgetauschte Altgeräte dürfen in der Schweiz nicht mehr genutzt werden.

– Das Gerät muss mindestens die Energieeffizienzklasse A+ erreichen und ein EHPA-Gütesiegel besitzen.
– Der Förderbeitrag kann bei EKZ längstens bis zum 31. Januar 2028 mit einem Bestell-/Kaufdatum bis und mit 31. Dezember 2027 beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
– Änderungen des Förderbeitrags und der Bedingungen bleiben vorbehalten.
– Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Mit dem Absenden des Formulars bestätigt die Kundin bzw. der Kunde die Richtigkeit der Angaben und akzeptiert die Bedingungen gemäss Reglement.

### 6.4 Ablauf

Der Förderbeitrag kann elektronisch beantragt werden. Alle notwendigen Informationen werden in ein Webformular eingetragen, automatisch geprüft und in einer Datenbank verschlüsselt hinterlegt. Aus dem Eintrag wird eine E-Mail-Bestätigung an die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller generiert.

### 6.5 Freigabe

EKZ entscheidet über das Gesuch auf Basis des vorliegenden Reglements und teilt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller den Entscheid schriftlich per E-Mail mit.

EKZ ist bemüht, die Gesuche innerhalb von 20 Arbeitstagen zu bearbeiten.

### 6.6 Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt ca. 30 Tage nach Erhalt der Zusage auf das von der Kundin bzw. vom Kunden angegebene Konto.

# 7 Ersatz der Beleuchtung in einem Mehrfamilienhaus

## 7.1 Förderbedingungen

Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Mehrfamilienhäuser im EKZ-Versorgungsgebiet können von Förderbeiträgen profitieren, wenn sie alte, zur Liegenschaft gehörende Beleuchtungsanlagen ersetzen. Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern ist die Durchführung einer Vor-Ort-Beratung «Stromdetektiv MFH». Mit dieser Beratung erhalten Hauseigentümerinnen und -eigentümer pro Liegenschaft eine energetische Bewertung der Elektroinstallationen, die an den Allgemeinstromzähler angeschlossen sind. Die Beleuchtung in den einzelnen Wohnungen ist vom Förderprogramm ausgeschlossen.

Die Energieberaterinnen und -berater erfassen vor Ort den Ist-Zustand der Anlagen und überprüfen die Einstellwerte der Steuergeräte. Anschliessend werden mögliche Massnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs erarbeitet und für die Hauseigentümerschaft und/oder die Verwaltung in einem umfangreichen Bericht zusammengestellt.

Der Rundgang umfasst folgende Bereiche:
- Treppenhaus: Beleuchtung
- Einstellhalle/Garage: Beleuchtung und Lüftung
- Kellerräume: Beleuchtung
- Heizung: Heizungspumpen und Einstellungen der Heizung
- Brauchwarmwasser-Zirkulationspumpen
- Diverse Nebenräume und Aussenbereich: Aussenbeleuchtung, Liftbeleuchtung, Schmutzwasserpumpen, Beleuchtung im Velokeller usw.

## 7.2 Förderbeitrag

Gefördert werden der Ersatz bestehender Beleuchtungsanlagen im Allgemeinbereich eines Mehrfamilienhauses und Optimierungen an der Steuerung der Beleuchtung. Unterstützt werden der Einbau von LED-Leuchten und die Umrüstung auf Steuerungen mit Bewegungsmeldern. Ein reiner Leuchtmittelersatz wird nicht gefördert. Der Förderbeitrag ist abhängig vom gesamten Lichtstrom (lm) der Leuchte und von der resultierenden Lichtausbeute (lm/W) der Leuchte.

**LED-Leuchte**
≤ 750 lm, mind. 80 lm/W: 20 % des Nettokaufpreises, max. CHF 50 pro Leuchte
≥ 750 lm, mind. 95 lm/W: 20 % des Nettokaufpreises, max. CHF 75 pro Leuchte

**Steuerung**
Einbau Bewegungssensor in Leuchte: pauschal CHF 20 pro Bewegungssensor
Einbau Bewegungsmelder freistehend: pauschal CHF 50 pro Bewegungsmelder

Die Förderbeiträge aus Leuchtenersatz und Steuerung dürfen kumuliert werden. Förderberechtigt sind nur Beleuchtungsanlagen, die am Allgemeinstromzähler angeschlossen sind.

### 7.3 Fördergesuch

Das Programm gilt für Beleuchtungsanlagen, die seit dem 1. Mai 2026 in Mehrfamilienhäusern installiert wurden. Vor der Einreichung des Fördergesuchs muss pro Allgemeinstromzähler die Beratung «Stromdetektiv im Mehrfamilienhaus» durchgeführt worden sein.

- Dem Fördergesuch ist zwingend eine Rechnung mit folgenden Angaben beizulegen:
  - Kauf-/Bestelldatum
  - Anzahl Leuchten (mit oder ohne Bewegungssensor)
  - Anzahl freistehender Bewegungsmelder
  - Nettopreise der Leuchten
  - Technische Datenblätter aller Leuchten
  - Lieferadresse
- Bei unterschiedlichem Bestell-, Liefer- und Zahlungsdatum ist das Bestelldatum massgebend.
- Der Ersatz der Leuchten muss im EKZ-Versorgungsgebiet erfolgen.
- Es wird ausschliesslich der Ersatz bestehender, alter Beleuchtungsanlagen gefördert; Neubauten sind ausgeschlossen.
- Der Förderbeitrag kann bei EKZ längstens bis zum 31. Januar 2028 beantragt werden (Bestell-/Kaufdatum bis und mit 31. Dezember 2027).
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Änderungen des Förderbeitrags und der Bedingungen bleiben vorbehalten.
- Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.
- Mit dem Absenden des Formulars bestätigt die Kundin bzw. der Kunde die Richtigkeit der Angaben und akzeptiert die Bedingungen gemäss diesem Reglement.

# 8 Stromeffizienz in Unternehmen

## 8.1 Ziel und Zweck

Mit dem Förderprogramm will EKZ seine Netzkunden im Bereich Geschäftskunden dazu motivieren, Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich umzusetzen.

## 8.2 Teilnahmebedingungen Programm Stromeffizienz in Unternehmen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Kunde ist ein Unternehmen im EKZ-Versorgungsgebiet.
- Die Stromeffizienzmassnahme wird in einer Liegenschaft im EKZ-Versorgungsgebiet umgesetzt.

## 8.3 Förderbeitrag

Die Förderbeiträge berechnen sich primär nach den unter 8.5 aufgeführten Regeln und Kriterien. Übersteigt die so ermittelte Fördersumme den jährlichen Freibetrag von CHF 5000, kann ein höherer Beitrag nur zugesprochen werden, wenn das Unternehmen Kunde der EKZ-Energieberatung ist. Die Höhe des gesprochenen Förderbeitrags ist von der Summe abhängig, für die das gesuchstellende Unternehmen während der letzten zwei Jahre Produkte und Dienstleistungen bei der EKZ-Energieberatung bezogen hat. Pro CHF 1.00 Bestell- beziehungsweise Rechnungswert ergibt sich eine maximale Förderhöhe von CHF 10.00. Wird ein möglicher Förderbeitrag durch einen zu geringen Leistungsbezug bei der EKZ-Energieberatung begrenzt, so wird das Unternehmen informiert und erhält die Möglichkeit, zusätzliche EKZ-Energieberatungsleistungen zu bestellen.

Als Stichtag für die Berechnung der letzten zwei Jahre gilt das Datum der Gesuchseingabe. Rechnungen und Bestellungen, die bereits für ein anderes Gesuch beansprucht wurden, können nicht nochmals angerechnet werden. Es werden ausschliesslich Bestellungen und Rechnungen der EKZ-Energieberatung angerechnet. Andere Rechnungen, namentlich die Stromrechnung, können nicht berücksichtigt werden. Bei der Bestellung eines Mehrjahresprodukts wird der Bestellwert der ersten zwei Jahre berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördersumme müssen sämtliche Rechnungen für Bestellungen, die bei der Zusage des Förderbeitrags berücksichtigt wurden, beglichen sein. Ausgenommen ist die Rechnung für den Beitrag des zweiten Jahres bei Mehrjahresprodukten, die später beglichen wird. Die Förderzusage pro Unternehmen ist innerhalb des Zeitraums von einem Jahr auf CHF 50 000 begrenzt.

### 8.4 Gegenstand
Gefördert werden Projekte zur Verbesserung der Stromeffizienz von bestehenden Anlagen.

### 8.5 Bedingungen
Nebst den allgemeinen Bedingungen gemäss 8.2 ist Folgendes zu beachten: Zum Zeitpunkt der Einreichung des Fördergesuchs (Datum des Poststempels) darf weder der Auftrag erteilt noch mit den Arbeiten (inklusive Demontage) begonnen worden sein. Mit den Arbeiten darf frühestens zwei Monate nach der Gesuchseingabe begonnen werden.

Die Summe der Förderbeiträge pro Fördergesuch muss mindestens CHF 1000 betragen.

Der Abschluss der Arbeiten muss mit dem Formular «Umsetzungsbeleg» und den darin erwähnten Unterlagen (z. B. Rechnung) eingereicht werden. Aus den Unterlagen müssen die relevanten Informationen wie die Höhe der Investitionen, der Installationsort und der Installationsbeginn ersichtlich sein. Fehlende Unterlagen müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Umsetzungsbelegs nachgereicht werden, ansonsten gilt das Fördergesuch als zurückgezogen.

### 8.6 Förderkriterien
Stromeffizienzprojekte sind förderberechtigt, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

Das Projekt ist mit Investitionen verbunden. Als Projekt gelten auch mehrere Einzelmassnahmen, die in der Summe den minimalen Förderbeitrag übersteigen. Das Projekt muss mindestens wieder den gleichen Nutzen bringen. Die Stromeinsparung gegenüber dem Ist-Zustand beträgt mindestens zehn Prozent (bezogen auf die Anwendung). Die Payback-Zeit ohne den EKZ-Förderbeitrag beträgt mehr als vier Jahre. Die Payback-Zeit definiert sich wie folgt: Investitionskosten geteilt durch jährliche Einsparung an Energie- und Betriebskosten.

Keine Fördergelder gibt es für:
– Projekte, die eine Stromeinsparung durch Substitution mit einer anderen Energieform erreichen
– Projekte zur Stromproduktion
– Projekte zum Ersatz von Pumpen und Motoren

– Projekte zum Ersatz von Beleuchtungen mit einer Einsparwirkung von über 50 000 kWh (Ausnahme: Grossverbraucherkunden gemäss Grossverbraucherartikel Kanton Zürich mit einer Zielvereinbarung)
– Öffentliche Beleuchtung.

### 8.7 Auszahlung der Förderbeiträge

Die Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Versand des Bestätigungsschreibens. Teil- und Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

### 8.8 Weitere Bestimmungen

Nach Einreichung des vollständigen Umsetzungsbelegs wird der definitive Förderbeitrag auf Grundlage der tatsächlich umgesetzten Massnahmen festgelegt. Weicht dieser vom ursprünglich zugesagten Förderbeitrag ab, wird der tiefere Betrag ausbezahlt. Eine Erhöhung des ursprünglich zugesagten Förderbeitrags ist nicht möglich.
Der definitive Förderbeitrag wird mit einem Bestätigungsschreiben mitgeteilt.

Der Gesuchsteller akzeptiert, dass das Förderobjekt von EKZ zu Marketingzwecken verwendet werden kann.

Der Gesuchsteller akzeptiert Kontrollen vor Ort und gewährleistet eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Projekt in Verbindung stehende Dokumente (Baugesuch, Berechnungen, Pläne und dergleichen) durch eine von EKZ beauftragte Person.

EKZ behält sich vor, die Förderkriterien und Förderbeiträge bei Bedarf anzupassen. Dadurch kann das Förderprogramm laufend an die Entwicklungen von Markt und Technik angepasst werden. Es gelten jeweils die Kriterien zum Zeitpunkt des Gesuchseingangs.

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt der Gesuchsteller die Richtigkeit der Angaben und akzeptiert die Bedingungen gemäss Reglement.

### 8.9 Fördergesuch

Dem Gesuchsteller werden folgende Dokumente zur Einreichung des Gesuchs zur Verfügung gestellt:
– Gesuch Stromeffizienz-Projekte
– Berechnungshilfe Beleuchtung
– Umsetzungsbeleg

# 9 Kontakt

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
Energieberatung
Dreikönigstrasse 18
Postfach
8022 Zürich

Telefon 058 359 11 13
ekz.ch/energieberatung